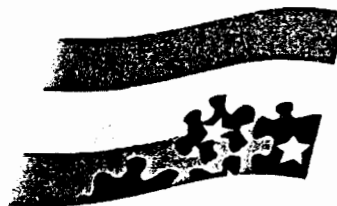


11/SN-84/ME

---

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**

---

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien**DIE ZUKUNFT ÖSTERREICHS  
GEMEINSAM BESTIMMEN**

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Z1.37.001/25-2/96

Unser Zeichen Bearbeiter(in)

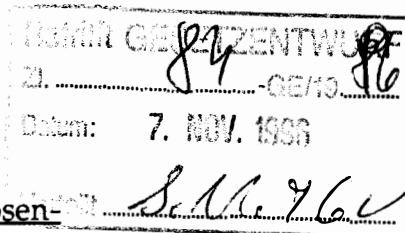
DrLeu/Scha  
SP-VI

Klappe (DW)

247

Datum

30. Oktober 1996



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Grundsätzliche Bemerkungen:****1. Änderung des Begriffes „Karenzurlaub“:**

Karenzgeldgesetz: Sehr positiv ist die Benennung dieses Gesetzes aufgefallen. Nachdem die Bezeichnung „Karenzurlaub“ grundsätzlich falsche Assoziationen

HOHENSTAUFGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Internet email: oegb@oegb.or.at – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien

BAWAG AG WIEN – Kto.-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

www.parlament.gv.at  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

erweckt, würde der Österreichische Gewerkschaftsbund sehr begrüßen, wenn man nicht nur den Titel des Gesetzes sondern alle notwendigen Begriffe dahingehend ändern könnte. Sollte man derzeit nur die Begriffe in den vorliegenden Gesetzen ändern wollen, so müßte man grundsätzlich auf das Mutterschutz- und Elternkarenzurlaubsgesetz hinweisen.

Auch die Änderung der Begriffe im Mutterschutz- und Elternkarenz(urlaubsgesetz) sollte so rasch als möglich durchgeführt werden. Nachdem Österreich jedoch auch einen Anpassungsbedarf an die EU-Elternurlaubsrichtlinie hat, könnte sich der Österreichische Gewerkschaftsbund vorstellen, daß in diesem Zusammenhang die Begriffe geändert werden.

Hier einige Beispiele:

Karenzurlaubsgeld	-	Karenzgeld oder Elternkarenzgeld
Karenzurlaub	-	Karenzzeit
Karenzurlaubszuschuß(gesetz)	-	Karenz(geld)zuschuß(gesetz)

**2. Wegfall des Verzichtes (Anpassung EU-Richtlinie):**

Wie bereits angesprochen, haben wir Anpassungsbedarf an die EU- Elternurlaubsrichtlinie, gerade im Zusammenhang mit dem Verzicht der Mutter zugunsten des Vaters. Nach der EU-Richtlinie hat der Vater einen eigenständigen Anspruch auf Karenzzeit. Es wäre daher sinnvoll, bei dem vorliegenden Karenzgeldgesetz auf diesen Umstand gleich Rücksicht zu nehmen und alle Bestimmungen, die den Verzicht der Mutter beinhalten, zu entfernen.

**3. Zusammenführung von Karenzgeldgesetz und Karenz(urlaubsgesetz)zuschußgesetz:**

Eine Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Aufnahme des Karenz(urlaubsgesetz)zuschußgesetzes in das neu geschaffene Karenzgeldgesetz wäre zu begrüßen.

**4. Begriffsänderung von „gepflegt“ in „betreut“:**

Kinder werden überwiegend durch die Mutter/den Vater betreut und nur in bestimmten Fällen gepflegt. Nachdem das Wort „gepflegt“ sehr oft mit Pflegegeld in Verbindung gebracht wird, wäre es notwendig, diesen Begriff ebenfalls generell zu ändern auf „betreut“.

Seite - 3 -

**5. Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) für Pflegeeltern:**

Die Einbeziehung der Pflegeeltern in den Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) wird sehr positiv bewertet. Es müssen nur alle Bestimmungen dahingehend abgeändert werden, daß für Eltern, die ein Kind in Pflege nehmen, die Ansprüche tatsächlich bestehen. Es sind daher in allen anderen Bestimmungen die Begriffe „unentgeltliche Pflege“ sowie „unentgeltliche Pflege in Adoptionsabsicht“ abzuändern in „Pflegekind“ oder das „Kind in Pflege genommen“ gemäß § 2 (1) Karenzgesetz.

**6. Prüfung der Valorisierung von Leistungen:**

Die Valorisierung der in Rede stehenden Ansprüche Karenz(urlaubsgeld), Familienzuschläge, etc. für das Jahr 1997 ist zu prüfen.

**7. Zur Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung:**

Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, alle Ansprüche nach Tagsätzen zu bemessen (z.B.: Karenz(urlaubsgeld)zuschuß in Höhe von öS 2.500,- pro Monat in öS 82,20, etc.), sowie die zu berücksichtigende Einkommensfreigrenze gemäß § 3 (1) KUZUG beim Karenz(urlaubsgeld)zuschuß auf den heutigen Betrag anzuheben. Diese Beträge sind ebenfalls alle mit 1.1.1997 zu valorisieren.

**8. Ansprüche sind Versicherungsleistungen:**

In den erläuternden Bemerkungen ist klarzustellen, daß es sich beim Karenzgeld um eine Versicherungsleistung handelt und als Ersatz für das Erwerbseinkommen gebührt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu Artikel 1 - Bundesgesetz über das Karenzgeld (Karenzgesetz - KGG)****Abschnitt 1 - Leistungsarten**

**Zu § 1:** Siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen Punkt. 1 und Punkt 3.

## **Abschnitt 2 - Karenz(urlaub)s-geld**

### **Zu § 2 (Anspruch der Mutter):**

Siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen Punkt 1, Punkt 4 und Punkt 8.

### **Zu § 2 (1) Z.3:**

Aufgrund dieser Bestimmung haben - ohne Nachweis einer Anwartschaft - jene Personen Anspruch auf Karenz(urlaub)s-geld, die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen. Durch die Ausgliederung des Karenz(urlaub)s-geldes aus dem Leistungskatalog des Arbeitslosenversicherungsgesetz wären nun jene Personen nicht anspruchsberechtigt, die Wochengeld aus der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Karenzgeldgesetz beziehen. Das betrifft die Schutzfristfälle gemäß § 122 Abs. 3 ASVG, die während eines Karenz(urlaub)s-geldbezuges neuerlich schwanger werden, im Anschluß an das Karenz(urlaub)s-geld arbeitslos sind, aber keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben.

### **Zu § 2 (2) Z.1:**

Hier ist klarzustellen, daß der Anspruch auf Karenz(urlaub)s-geld nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wenn die tägliche und wöchentliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist hier ausschließlich auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG abzustellen.

### **Zu § 2 (2) Z.4:**

In dieser Bestimmung ist der 2. Satzteil zu streichen. Die Bestimmung hat daher analog dem § 26 (3) lit d zu lauten:

„4. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist.“

### **Zu § 2 (2) Ergänzung:**

Es ist jedenfalls sicherzustellen, daß sowohl bei Beginn des Karenz(urlaub)s, bei Teilung während eines Monats mit dem Partner und am Ende des Karenz(urlaub)s, wenn Ansprüche aus einem Dienstverhältnis bestehen, dies nicht zum Verlust des Karenz(urlaub)s-geldanspruches für dieses Monat führt.

Z.B.: Urlaubsentgelt nach dem Wochengeld; Partner geht ab Mitte des Monats in Karenz(urlaub) - in diesem Falle beziehen beide Entgelt aus einem Dienstverhältnis; Karenz(urlaub) endet, das Entgelt aus dem Dienstverhältnis übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze. Bei diesen Fällen, darf der Anspruch auf das Karenz(urlaub)s-geld für die offenen Tage nicht entfallen.

### **Zu § 3 - Anwartschaft**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.

In dieser Bestimmung sollte auf der/die Antragsteller/in abgestellt werden.

**Zu § 3 (3) - letzter Satz:**

Ergänzung um die Zeiten gemäß Abs. 4 Z 1, 3, 4 oder 5 für die Jugendanwartschaft. Die Zeiten gemäß Z.5 betreffen Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung als Schüler an Schulen zum Krankenpflegefachdienst, etc. Es ist nicht einzusehen, daß KrankenpflegeschülerInnen, obwohl sie erst später mit dieser Ausbildung beginnen können, noch schlechtere Anwartschaftsbedingungen zu erfüllen haben. Sie müssen den Lehrlingen gleichgestellt werden, die Zeiten gem. § 3 (4) Z.5 sind daher für die Jugendanwartschaft zu berücksichtigen.

**Zu § 4 - Verlängerung der Rahmenfrist:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.

In dieser Bestimmung sollte auf der/die Antragsteller/in abgestellt werden.

**Zu § 4 (1) Z.2 lit. b, § 4 (2) Z.2:**

Hier ist sicherzustellen, daß Zeiten im Ausland im Zusammenhang mit Kindererziehung, Krankengeld oder Wochengeld auch dann als Rahmenfristerstreckung berücksichtigt werden, wenn diese Zeiten nicht über die Arbeitslosenversicherung geregelt sind.

**Zu § 5 - Anspruch des Vaters:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt, Punkt 2, Punkt 4 und Punkt 5.

**Zu § 5 (1) Z. 1 lit. b:**

Der Satzteil „aus Anlaß der Geburt des Kindes“ muß gestrichen werden. Dies dient zur Rechtssicherheit, da derzeit aufgrund dieser Bestimmung mindestens 1 Tag Leistung aus der ALV beansprucht werden mußte um Karenz(urlaubsgeld) zu erhalten.

**Zu § 5 (3):**

Wenn in den §§ 3 und 4 auf der/die Antragsteller/in abgestellt wird, sind diese in beiden Paragraphen aus der Bestimmung herauszunehmen.

**Zu § 6 - Wechsel in der Anspruchsberechtigung:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 2.

**Zu § 7 - Höhe des Karenz(urlaubsgeldes):**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 3 und Punkt 6.

**Zu § 8 - Zuschläge:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 6, Punkt 7 und Punkt 8.

**Zu § 8 (2) und (3):**

Im § 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) ist die Einkommensgrenze für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 (2) lit. c ASVG festgelegt. Diese Grenze sollte auch für die Ehegatten ( Lebensgefährten) gelten.

Ausländische LeistungsbezieherInnen sollten ebenfalls Anspruch auf Zuschläge für Familienangehörige, die in Österreich leben, haben. Daher ist der § 8 (2) um eine diesbezügliche Bestimmung zu ergänzen.

**Zu § 8 (7):**

Was das Nettoeinkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit anbelangt, so ist diese Bestimmung äußerst ungenau definiert. Es ist jedenfalls auf die Einkommensberechnung gemäß § 21 hinzuweisen. Es stellt sich die Frage, ob nicht der letzte Satz gestrichen werden sollte.

**Zu § 9 - Ruhen des Karenz(urlaubsgeldes):**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, daß - wenn beide Elternteile Karenz(urlaubsgeld beziehen - nur für jenen Leistungsbezieher das Ruhen eintritt, auf den die angeführten Bestimmungen zutreffen (dies gilt besonders für das Karenz(urlaubsgeld infolge Teilzeitbeschäftigung).

Sehr positiv bewertet, wird die Bestimmung gemäß § 9 (1) Z.6, da es sich um eine Erweiterung auf 3 Monate handelt.

**Zu § 10 - Beginn des Anspruches:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 5. Punkt 4 ist in dieser Bestimmung bereits erfüllt.

**Zu § 11 - Dauer des Anspruches:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß in dieser Bestimmung bereits von Betreuen des Kindes gesprochen wird (siehe dazu die grundsätzliche Bemerkung Punkt 4).

**Zu § 12 - Karenz(urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 6.

Seite - 7 -

**Zu § 12 (1): Ergänzung unbedingt erforderlich:**

§ 2 (2) Z.1 ist bei Teilzeitbeschäftigungen im Sinne nachstehender Bestimmungen nicht anzuwenden.

**Zu § 12 (2):**

Bislang war es Praxis des Arbeitsmarktservice - gestützt auf § 31a Abs. 9 ALVG -, auch jenen Personen Teilzeit-Karenz(urlaub)s-geld zu gewähren, die bereits während des ersten Lebensjahres des Kindes (nach einem Karenz(urlaub) von wenigen Monaten) mit ihrem Dienstgeber Teilzeitarbeit vereinbart haben. Diese Teilzeitarbeit ist allerdings keine im Sinne des § 15c MSchG oder § 8 EKUG geschützte Teilzeitarbeit. Nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes schließt nun § 12 Abs 2 Karenz-geld-gesetz das Weiterbestehen dieser Praxis aus, in dem eine andere Teilzeitbeschäftigung als die des § 15c MSchG oder § 8 EKUG nur als Teilzeitbeschäftigung gilt, wenn sie bei einem **anderen** Arbeitgeber erfolgt. Diese Einschränkung kann nicht im Sinne der Betroffenen sein, daher ist diese Bestimmung dahingehend abzuändern, daß sie der bisherigen Praxis weiterhin auch entspricht. Darüber hinaus ist bei der Geringfügigkeitsgrenze wieder ausschließlich auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 Abs. 2 lit c ASVG abzustellen.

**Zu § 13 - Dauer des Karenz(urlaub)s-geldanspruches bei Teilzeitbeschäftigung:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1. Punkt 4 ist bereits erfüllt.

**Zu § 13 (3) Z.1:**

Hier ist zu konkretisieren: „mindestens drei Monate lang das Karenz(urlaub)s-geld und/oder Karenz(urlaub)s-geld bei Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt oder genommen hat, um die Dauer dieses Bezuges“.

**Zu § 13 (5) ist zu ergänzen:**

Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung **im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG auf, ...**

**Zu § 13 (6):**

Für diese Fälle bedarf es einer ergänzenden Bestimmung über die Möglichkeit, daß im Anschluß an einen verminderten Karenz(urlaub)s-geldbezug wegen Teilzeitbeschäftigung auch volles Karenz(urlaub)s-geld bezogen werden kann (analog der derzeitigen Bestimmung im § 31a (6) ALVG).

Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum diese Möglichkeit nur bestehen soll, wenn während des zweiten Lebensjahres des Kindes die Teilzeitbeschäftigung ohne Verschulden des Leistungsberechtigten beendet wurde.

Nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes müßte auch im Falle der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung während des ersten Lebensjahres des Kindes ein Bezug des vollen Karenz(urlaub)s-geldes möglich sein. Damit wäre auch § 13 (6) dahingehend auszudehnen.

### **Abschnitt 3**

#### **Zu § 14 - Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 2, Punkt 4 und Punkt 5.

#### **Zu § 14 (1):**

Der Passus „die keinen Anspruch auf Karenz(urlaubsgeld) haben“ ermöglicht nun allen Müttern, die im Anschluß an den Wochengeldbezug wieder erwerbstätig sind, Teilzeitbeihilfe neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu beziehen. Bisher war das nur möglich, wenn keine Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld bestand (vergleiche § 31 b Abs. 1 ALVG). Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt vor, vorerst die alte Rechtslage beizubehalten. Allerdings wäre es seinem Erachten auch für diese Fälle kritisch zu hinterfragen, ob es gerechtfertigt ist, einerseits Teilzeitbeihilfe neben einer Erwerbstätigkeit auszuzahlen und andererseits das Karenz(urlaubsgeld) vollständig wegfällen zu lassen, wenn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG aufgenommen wird.

Es drängt sich allerdings auch die Frage auf, ob nicht auch Väter Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben können?

#### **Zu § 14 (2):**

Diese Bestimmung ist ebenfalls zu konkretisieren. Ist der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 2 Abs. 2 Z.3 ausgeschlossen?

Der § 11 regelt die Dauer des Anspruches generell und auch bei Verlängerung durch die Betreuung des zweiten Elternteiles bzw. bei dessen Verhinderung. Heißt das, daß auch der Vater Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat? Gebührt bei Verhinderung des Vaters, die Teilzeitbeihilfe tatsächlich bis höchstens zum 2. Geburtstag des Kindes?

Nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wäre es sinnvoll, die überwiegende Betreuung des Kindes als Anspruchsvoraussetzung aufzunehmen.

### **Abschnitt 4 - Verfahren**

#### **Zu § 15 - Zuständigkeit:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.

Berufungen von Bescheiden nach diesem Gesetz sind beim Arbeits- und Sozialgericht einzubringen. Es ist bekannt, daß die Verfahrensdauern bei den Arbeits- und Sozialgerichten sehr lange sind. Es wäre daher sinnvoll, unter verstärkter Einbeziehung der Interessensvertretungen (Sozialpartner) ähnlich den Beiräten im AMS, eigene Berufungsinstanzen bei den Krankenversicherungsträgern zu schaffen.

#### **Zu § 16 - Geltendmachung und Prüfung des Anspruches:**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3.



Seite - 9 -

**Zu § 16 (2):**

Der letzte Satzteil ist zu streichen oder zu ändern.

Derzeit ist gemäß § 46 (5) ALVG keine neuerliche Antragstellung bzw. Geltendmachung notwendig, wenn die Unterbrechung kürzer als 62 Tage dauert. Daher ist diese Bestimmung eine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Für den Fall, daß keine Änderung dieser Bestimmung vorgenommen wird, ist auf dem Antragsformular unbedingt auf die neuerliche Antragstellung bei Unterbrechungen hinzuweisen.

**Abschnitt 5 - Allgemeine Bestimmungen**

**Zu § 18 - Mitteilungspflichten:**

**Zu § 18 (1):**

Die Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Tätigkeiten sind zu erweitern um Tätigkeiten gemäß § 2 (2) Z. 4 und 5.

**Zu § 19 - Berichtigung:**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3.

**Zu § 20 - Rückforderung:**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3.

**Zu § 21 - Einkommen:**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 3 und Punkt 8.

**Zu § 21 (1):**

Für die Beurteilung des Anspruches auf Karenz(urlaub)s-geld ist die Feststellung des Einkommens unerheblich. Der Einkommensnachweis ist ausschließlich für den Anspruch auf Zuschlag bzw. für den Karenz(urlaub)s-geldzuschuß maßgeblich.

Die analoge Bestimmung im ALVG § 36 a weist auf die §§ 12 (3) lit.g, 12 (6) lit. a bis e sowie 26 (4) hin. Gerade die Bestimmungen führen aus, welche Grenzen **untersritten** werden müssen, um als arbeitslos zu gelten.

Nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes würde folgender Wortlaut für § 21 (1) genügen:

„Für die Feststellung des Einkommens nach diesem Bundesgesetz ist nach folgenden Absätzen vorzugehen.“

**Zu § 21 (5) Z.3 ist zu ergänzen:**

„Erhält der Nachweispflichtige von seinem Arbeitgeber keine aktuelle Lohnbestätigung, so ist der Krankenversicherungsträger verpflichtet, amtswegig tätig zu werden (Übernahme der gespeicherten Daten, etc.).“

**Artikel 2 - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

Siehe dazu auch die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 2, Punkt 6 und Punkt 8. Die Bemerkungen Punkt 4 sind hier Großteils erfüllt.

**Zu Ziffer 3 (§ 23):**

Dazu wird wie in früheren Stellungnahmen bereits angemerkt, nochmals darauf verwiesen, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese neue Bestimmung bestehen.

**Zu Ziffer 15 (§ 59):**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 8.

**Artikel 3 - Änderung des Karenz(urlaubszuschuß)gesetzes**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1, Punkt 2, Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6 und Punkt 7.

**§ 3 (1):**

Zur Verwaltungs- und Beratungsvereinfachung sind die Einkommensfreigrenzen jenen der Freigrenzen für die Notstandshilfe anzugleichen und jedenfalls auch mit 1.1.1997 zu valorisieren.

**§ 6 und 8:**

Diese Beträge sollten zur Verwaltungsvereinfachung auf Tagsätze umgerechnet werden (Monatsbetrag x 12 : 365). Die Valorisierung mit 1.1.1997 ist ebenfalls erforderlich.

**Artikel 4 - Änderung des Karenz(urlaubserweiterung)gesetzes**

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.

Hier stellt sich nach Erachten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sehr wohl die Frage, wieso gerade auch die Wiedereinstellungsbeihilfe an die Krankenversi-

Seite - 11 -

cherungsträger ausgelagert werden. Will sich das Arbeitsmarktservice von allen wichtigen Informationen im Zusammenhang mit Wiedereinstieg nach dem Karenz verabschieden?

Artikel 5 - Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3.

Artikel 6 - Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

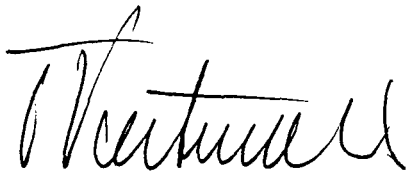
Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1 und Punkt 3.

Ebenfalls sind die Ausführungen zu Artikel 4 - Karenz(urlaubserweiterungsgesetz zu berücksichtigen.

Wie sieht es mit Ansprüchen aus dem Karenz(urlaubszuschußgesetz aus? Würde die Aufnahme des Karenz(urlaubszuschusses in § 65 Abs. 1 Z.8 ASGG nicht notwendig sein?

Artikel 8 - Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete

Siehe dazu die grundsätzlichen Bemerkungen Punkt 1.



Fritz Verzetnitsch  
Präsident



Mag. Herbert Tumpel  
Leitender Sekretär